

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Wabern

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 222, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12.02.2021 BGBl. I. S. 226) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12. 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in ihrer Sitzung am 15.07.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wabern vom 14.12.2017, zuletzt am 22.04.2021 geändert, beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Benutzungsgebühren wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr – beträgt monatlich:

Frühbetreuung von 7.00 – 8.00 Uhr	20,00 €
Regelbetreuung I von 8.00 – 12.00 Uhr	100,00 €
Regelbetreuung II von 8.00 – 13.00 Uhr	110,00 €
Regelbetreuung III von 8.00 – 14.00 Uhr	130,00 €
Regelbetreuung IV von 8.00 – 15.00 Uhr	150,00 €
Regelbetreuung V von 8.00 – 16.00 Uhr	160,00 €
Regelbetreuung VI von 8.00 – 17.00 Uhr	170,00 €

- (2) Die Betreuungsgebühr für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt – beträgt monatlich:

	Gebühr (ohne Landesförderung)	Gebühr (mit Landesförderung)
Kernbetreuungszeit I von 8.00 – 12.00 Uhr (Hierfür wird ein rechnerischer Betrag von 60,00 € angesetzt)	gebührenfrei	gebührenfrei
Erweiterte Kernbetreuungszeit II (früh) von 7.00 – 13.00 Uhr (Hierfür wird ein rechnerischer Betrag von 90,00 € angesetzt)	30,00 €	gebührenfrei
Erweiterte Kernbetreuungszeit III (spät) von 8.00 – 14.00 Uhr (Hierfür wird ein rechnerischer Betrag von	30,00 €	gebührenfrei

90,00 € angesetzt)		
Verlängerung der erweiterten Kernbetreuungszeiten pro Stunde (Ab der 7. Betreuungsstunde)	15,00 €	15,00 €

- (3) Eine Betreuung kann an einzelnen Wochentagen, max. 4 Tage im Monat, auch stundenweisen erfolgen. Die Betreuungsgebühr hierfür beträgt je angefangene Stunde 4,00 €.
- (4) Bei einer kurzfristigen Anmeldung für einen Nachmittag oder stundenweise Betreuung wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangener Stunde erhoben.
Eine kurzfristige Betreuung ist dann möglich, wenn eine Betreuung aufgrund der Nachfrage stattfindet und ein entsprechender Platz nach der Betriebserlaubnis noch frei ist.

Artikel 2

Die vorstehende 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wabern, 15.07.2021

Der Gemeindevorstand
gez. Steinmetz, Bürgermeister